

# *Wassertor-Schützenverein*

## *Burgsteinfurt*



### Satzung

vom 15.02.1975 in der Fassung vom 27.10.2023

#### § 1

Der Wassertor-Schützenverein wurde im Jahre 1927 gegründet und hat seinen Sitz im nordöstlichen Teil der Stadt Steinfurt.

#### § 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und der Geselligkeit innerhalb des Vereins. Höhepunkt der Veranstaltungen bildet ein jährlich abzuhaltendes Schützenfest.

#### § 3

Mitglied kann jeder werden, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Es wird kein Mindestalter für die Mitgliedschaft festgelegt, stimmberechtigt sind aber nur volljährige Mitglieder. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat bei einem Vorstandsmitglied oder während der Generalversammlung schriftlich auf vorgedruckten Formularen zu erfolgen.

Mitgliedschaft wird erworben und erhalten durch jährliche Beitragszahlung. Bei Neuaufnahme ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

#### § 4

Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand vorgeschlagen werden für diejenigen Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist durch die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit zu bestätigen. Aus der Generalversammlung heraus können dem Vorstand Vorschläge unterbreitet werden. Ehrenvorsitzender kann aus der Versammlung vorgeschlagen und ernannt werden, wer sich als Vorsitzender besondere Verdienste für den Wassertor-Schützenverein erworben hat. Die Ernennung muß mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erfolgen.

#### § 5

Der Austritt aus dem Wassertor-Schützenverein steht jedem Mitglied frei und ist dem Vorstand mitzuteilen.

#### § 6

Wer sich durch sein Verhalten im Verein oder in der bürgerlichen Gesellschaft der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist, kann auf Antrag durch die Generalversammlung bei  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit wieder aufgenommen werden.

## **§ 7**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, stellvertretenden Vorsitzenden, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, Oberst, Hauptmann, Leutnant, 2 Adjutanten, 3 Fahnenoffizieren, Gerätewart und 3 Festausschußmitgliedern. Der engere Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassierer sowie dem Oberst zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

## **§ 8**

Es findet alljährlich eine ordentliche Generalversammlungen statt. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, oder wenn mehr als 10 % der Mitglieder diese fordern. Der Antrag ist schriftlich mit einer Begründung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Sämtliche Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter eröffnet und geleitet. In diesen Versammlungen können Anträge der Mitglieder gestellt und behandelt werden.

## **§ 9**

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Anwesenden.

## **§ 10**

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten im Auftrage des Vorstandes. Außerdem hat er über jede Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen und dieses zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.

## **§ 11**

Der Kassierer ist für die Beitragserhebung verantwortlich und leistet die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen, führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und haftet für die Kasse.

Alljährlich wird die Kasse von zwei aus der Generalversammlung heraus gewählten Mitgliedern geprüft.

## **§ 12**

Die übrigen Vorstandsmitglieder beraten mit dem engeren Vorstand die Angelegenheiten des Vereins und unterstützen ihn bei der Ausführung von Beschlüssen.

## **§ 13**

Der Vorstand beschließt über sämtliche erforderlich werdenden Organisationsfragen zu den jeweiligen Festen und Veranstaltungen, jedoch sollen hierbei nach Möglichkeit die Wünsche der Mitglieder berücksichtigt werden.

## **§ 14**

Alljährlich findet ein Schützenfest statt. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, sich am Festzuge zu beteiligen. Das Königs-, bzw. Kaiserschießen erfolgt nach dem Vogel, der/diejenige Schießberechtigte, welche/r das letzte Stück des Vogels herschießt ist

König/in bzw. Kaiser/in und trägt als Abzeichen die Königs- bzw. Kaiserkette, welche Eigentum des Vereins bleibt. Schießberechtigt zum Königsschießen sind eigenständige Mitglieder und deren Ehegatte/gattin, die mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind. Das Mindestalter zum Königsschießen wird auf 18 Jahre festgelegt. Am Kaiserschießen dürfen nur ehemalige Könige/-innen teilnehmen. Das Königs- und Kaiserschießen erfolgt im jährlichen Wechsel.

### **§ 15**

Der noch amtierende König eröffnet das Königsschießen, alsdann folgen die Schüsse der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder. Das gleiche gilt für das Kaiserschießen. Beim Schießen ist streng auf die Anweisungen des Schießmeisters zu achten. Zuwiderhandlungen können mit Verweisung vom Festplatz bestraft werden.

### **§ 16**

Der König hat in den Jahren, in welchen er die Königswürde bekleidet, an sämtlichen Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen.

### **§ 17**

Beim Tode eines Mitgliedes wird er durch die Anwesenheit der Schützenfahne bei der Beerdigung geehrt, sofern dies von den Angehörigen gewünscht wird. Gleichzeitig wird angemessen kondoliert.

### **§ 18**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 9/10 der Mitglieder schriftlich mit einer solchen einverstanden sind.

An dem Vermögen des Vereins sind die Mitglieder zu gleichen Teilen beteiligt.